



Sonderbedingungen BMW MobilBrief

1. MobilBrief-Einlage

Nach Eingang des vereinbarten Anlagebetrages erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Einzahlung und die Vertragsdaten wie Laufzeit und Zinssatz zum Zeitpunkt des Geldeingangs. Mit dieser Bestätigung ist der Kontovertrag abgeschlossen. Der vereinbarte Anlagebetrag muss in einer Summe bei der BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) eingehen.

2. Einzahlungen/Zuzahlungen

Einzahlungen/Zuzahlungen sind während der Laufzeit des BMW MobilBriefs nicht möglich. Sollten dennoch weitere Einzahlungen eingehen, so werden diese auf ein für den MobilBrief-Inhaber neu zu eröffnendes oder bereits bestehendes BMW MobilPlus (Tagesgeldkonto) gutgeschrieben. Für diesen Fall gelten ergänzend die Bedingungen für BMW MobilPlus, welche zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

3. Verfügungen

Verfügungen über den Anlagebetrag sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

4. Kündigung

Eine Kündigung des Kontovertrages ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

5. Zinsen

Die Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit fest und garantiert. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus der Bestätigung gegenüber dem Kontoinhaber über die Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrags gemäß Ziffer 1, die den aktuellen Zinssatz am Tag des Eingangs der Einzahlung ausweist. Zinsen werden zum Ende eines Laufzeitjahres ermittelt und dem Konto gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen; danach werden sie der BMW MobilBrief-Einlage zugerechnet, so dass darüber nicht mehr verfügt werden kann.

6. Fälligkeit

Erhält die BMW Bank bis zu drei Arbeitstage vor Fälligkeit keinen anderen Auftrag, wird das Endguthaben des BMW MobilBriefes als verzinstes BMW Sparkonto mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt. Hierfür gelten die Sonderbedingungen BMW Sparkonto, die zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden bzw. unter www.bmwbank.de abrufbar sind.

7. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils am Ende eines Laufzeitjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

8. Gemeinschaftskonten

8.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

8.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung eines neuen Transaktionskontos (Gutschriftskontos) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

8.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

8.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 05/2011